

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1868)
Heft: 27

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis.

Bei allen Postbureaux
franco durch die ganze
Schweiz:

Halbjährl. Fr. 2. 90.
Vierteljährl. Fr. 1. 65

In Solothurn bei
der Expedition:

Halbjährl. Fr. 2. 50.
Vierteljährl. Fr. 1. 25.

Schweizerische

Kirchen-Zeitung.

Herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft

Einrückungsgebühr,
10 Cts. die Petitzeile
bei Wiederholung
7 Cts.

Erscheint jeden
Samstag
in acht oder zehn
Quartseiten.

Briefe u. Gelder franco

Erste Nr. im II. Semester.

➔ Auf das mit dem 1. Juli beginnende II. Semester erlauben wir uns, die Tit. Abonnenten der **Schweiz-Kirchenzeitung** um rechtzeitige Erneuerung des Abonnements zu ersuchen, damit in der regelmäßigen Zusendung keine Unterbrechung eintrete. Zu neuen Abonnements, halbjährlich franco in der ganzen Schweiz Fr. 2. 90, ladet ergebenst ein

Die Expedition.**Mokution Sr. Heil. Pius IX.
in Betreff Oesterreichs,**

gehalten im geheimen Conssistorium am
22. Juni 1868.

Ehrwürdige Brüder!

Niemals hätten Wir geglaubt, Ehrwürdige Brüder, daß wir nach der Convention, die Wir zur Freude aller Guten mit dem Kaiser von Oesterreich und apostolischen Könige vor etwa 13 Jahren abgeschlossen, gezwungen werden könnten, am heutigen Tage die überaus schweren Kränkungen und Bedrängnisse zu beklagen, mit welchen nun die Kirche im Kaiserthume Oesterreich durch feindliche Menschen auf traurige Art heimgesucht und verfolgt wird. Am 21. Dez. v. J. wurde nämlich von der österreichischen Regierung ein wahrhaft unseliges (intandane) Gesetz als Staatsgrundgesetz gegeben, das in allen Theilen des Reiches, auch den rein katholischen, volle Gültigkeit haben soll. Durch dieses Gesetz wird eine unbedingte Freiheit aller Meinungen und Präferenzeugnisse, des Glaubens, des Gewissens und der Lehre festgestellt, wird den Bürgern jedes Cultus die Erlaubniß erteilt, Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu errichten, werden alle

schaften einander gleichgestellt und vom Staate anerkannt. Sobald Wir davon zu Unserem Schmerze Kunde erhielten, hätten Wir gerne gleich Unsere Stimme erhoben; doch zogen Wir, der Sanzmuth folgend, das Schweigen vor, besonders in der Hoffnung, die österreichische Regierung werde den gerechtesten Vorstellungen Unserer ehrwürdigen Brüder, der Bischöfe Oesterreichs, ein gelehriges Ohr schenken, gesünderen Rath annehmen und besseren Sinnes werden. Vergeblich waren aber Unsere Hoffnungen. Am 25. Mai d. J. erließ dieselbe Regierung ein Gesetz, das alle Völker jenes Reiches, auch die katholischen, verpflichtet, und befehlt: die Kinder aus gemischten Ehen folgen der Religion des Vaters, wenn sie männlich, der der Mutter, wenn sie weiblich sind; Kinder unter sieben Jahren müssen am Abfall der Eltern vom rechten Glauben theilnehmen. Durch dasselbe Gesetz wird außerdem alle verbindliche Kraft jenen Versprechungen genommen, welche die katholische Kirche mit Grund- und vollstem Rechte begehrt und vorschreibt, bevor eine Nische eingegangen wird; die Apostasie von der katholischen, wie von der christlichen Religion wird zum bürgerlichen Rechte erhoben, alle Autorität der Kirche über die Friedhöfe beseitigt, und den Katholiken auferlegt, auf ihren Gottesäckern die Leichen der Ketzer zu beerdigen, wenn letztere eigene Friedhöfe nicht haben. Am selben Tage des 25. Mai d. J. scheute sich dieselbe Regierung nicht, auch ein Ehegesetz zu veröffentlichen, das die auf Grund Unserer oben erwähnten Convention erlassenen Gesetze vollständig aufhebt und die alten österreichischen Gesetze, die mit dem Kirchengesetze im schroffsten Gegensatz stehen, wieder einführt; desgleichen wird die höchst verwerfliche sogenannte Ziwilehe eingeführt und für den Fall angeordnet, daß die Kirchenbehörde die Eheschließung verweigert aus einem Grunde, der von der bürgerlichen Gewalt nicht als gültig und gesetzlich anerkannt wird. Mit eben diesem Gesetze hat auch jene Regierung alle Autorität und Gerichtsbarkeit der Kirche in Ehefachen, sowie

die Ehegerichte derselben aufgehoben. Ebenso hat sie ein Gesetz über die Schulen veröffentlicht, durch welches aller Einfluß der Kirche beseitigt und verfügt wird, daß die oberste Leitung des Unterrichts- und Erziehungswesens, sowie die Aufsicht und Ueberwachung der Schulen allein dem Staate zustehen und nur der Religionsunterricht in den Volksschulen den verschiedenen Cultusbehörden überlassen sei, daß weiter jede Religionsgesellschaft ohne Unterschied eigene Schulen für die Kinder ihres Glaubensbekenntnisses errichten könne, unter der Bedingung, daß auch diese Schulen der obersten Staatsaufsicht unterliegen und die Lehrbücher von den Zivilbehörden geprüft werden, mit Ausnahme jener Bücher, welche dem Religionsunterrichte dienen und von der Kirchenbehörde zu prüfen sind.

Ihr seht mithin, ehrwürdige Brüder, wie verwerflich und verdammenswerth jene von der österreichischen Regierung erlassenen abscheulichen (abominabiles) Gesetze sind, welche die Lehre der katholischen Kirche, ihre ehrwürdigen Rechte, ihre Autorität und göttliche Constitution, sowie die Gewalt Unseres und dieses Apostolischen Stuhles, Unsere erwähnte Convention, ja das Naturrecht selbst auf's höchste verletzen. Von der Sorge für alle Kirchen, die Christus, der Herr, Uns übertrug, geleitet, erheben Wir denn die Apostolische Stimme in dieser curer erlauchten Versammlung und kraft Unserer Apostolischen Autorität verwerfen und verdammen wir die angeführten Gesetze, und im Allgemeinen wie im Besonderen alles, was in diesen wie in andern Dingen gegen die Rechte der Kirche von der österreichischen Regierung oder von untergeordneten Behörden verordnet, gethan oder wie immer verfügt worden ist; kraft derselben Autorität erklären wir diese Gesetze sammt ihren Folgerungen als durchaus nichtig und immerdar ungültig (nulliusque roboris fuisse ac fore). Die Urheber derselben aber, besonders, die sich Katholiken zu sein rühmen, und alle, die besagte Gesetze, vorzuschlagen, zu beschließen, zu approbiren und auszuführen sich

unterfingen, ermahnen und beschwören Wir, der Censuren und geistlichen Strafen zu gedenken, die nach den Apostolischen Constitutionen und Dekreten der Oecumenischen Concilien diejenigen, welche die Rechte der Kirche verletzen, ipso facto auf sich laden.

Inzwischen aber wünschen Wir von ganzem Herzen Glück im Herrn und Spenden Wir verdienten Lob Unsern ehrwürdigen Brüdern, den Erzbischöfen und Bischöfen Oesterreichs, welche mit bischöflicher Kraft nicht abgelassen haben, in Wort und Schrift die Sache der Kirche und Unsere vorerwähnte Uebereinkunft unerschrocken zu wahren und zu vertheidigen und die Herde an ihre Pflicht zu mahnen. Und gar sehr wünschen Wir, daß Unsere ehrwürdigen Brüder, die Erzbischöfe und Bischöfe von Ungarn, das herrliche Beispiel ihrer Amtsbrüder nachahmen und mit dem gleichen lebendigen Eifer auf die Wahrung der Rechte der Kirche und auf die Vertheidigung dieser Uebereinkunft alle Mühe verwenden mögen.

In so großen Bedrängnissen aber, von welchen die Kirche in diesen höchst betrübten Zeiten überall heimgesucht wird, wollen Wir nicht aufhören, ehrwürdige Brüder, mit immer glühenderem Eifer in der Demuth Unseres Herzens Gott zu bitten, daß er mit seiner allmächtigen Kraft alle die ruchlosen Anschläge seiner und seiner heiligen Kirche Feinde zu nichte machen und ihre gottlosen Bestrebungen unterdrücken, ihren Sturm abschlagen und sie in seiner Barmherzigkeit auf die Pfade der Gerechtigkeit und des Heils zurückführen möge.

Ueber die Pflicht der Messapplikation an den aufgehobenen Feiertagen.

(Aus der östlichen Schweiz.)

Es ist der Kirchenzeitung über diese wichtige, leider vielfach wenig berücksichtigte Verpflichtung für die Seelsorgepriester früher schon eine bezügliche Mittheilung gemacht worden, die uns indessen nicht hindert, noch einmal die Aufmerksamkeit auf die Sache zu lenken und zu einer ernstlichen Prüfung des eigenen Verhaltens hierin zu veranlassen, da mit dem Ignoriren einer bestehenden Vorschrift oder einer oberflächlichen Ausrede, bezüglich Giltigkeit derselben, keineswegs geholfen ist, selbst wenn eine solche nicht bloß von untergeordneter Stelle ausgehen und

vielleicht gar in guter Meinung gemacht werden sollte.

Wir haben eben im Kirchen-Lexikon den Artikel „Pfarrer“ gelesen, in welchem unter Anderm Folgendes steht: „Es ist Pflicht des Pfarrers, an Sonn- und Feiertagen die hl. Messe für seine Gemeinde zu applizieren, und dieß selbst dann, wenn sein Benefizium die Congrua nicht abwirft. Dieselbe Verpflichtung gilt auch für die auf den Sonntag verlegte oder ganz abgewürdigte Feiertage: durch das apostolische Indult vom 9. April 1802 wurde auf Betreiben der weltlichen Gewalt im ganzen Umfange der damaligen französischen Republik eine Anzahl von kirchlichen Fest- und Feiertagen abgewürdigt, d. h. die Gläubigen von dem kirchlichen Gebote, an diesen Tagen den Gottesdienst zu besuchen und sich knechtlicher Arbeiten zu enthalten, dispensirt; in Folge hiervon wandte sich eine Reihe belgischer und französischer Bischöfe mit der Frage an den heiligen Stuhl, ob die Pfarrer verpflichtet seien, auch an diesen abgeschätzten Feiertagen die Messe pro populo zu applizieren? Sämmtliche auf diese Anfragen erfolgten Resolutionen der Congreg. Concilii lauteten durchaus befahend; für die deutschen Diözesen liegt zwar eine derartige Entscheidung der Congregation nicht vor, allein die Analogie spricht auch hier für die betreffende Verpflichtung der Pfarrer.“

So schreibt ein Kirchenrechtslehrer, der an einer berühmten, keineswegs hyperorthodoxen theologischen Fakultät doziert. Er beruft sich dabei auf eine Dissertation des trefflichen Verhoefen, Professor in Löwen, und nebst vielen andern Celebritäten auch auf Seiz, das Recht des Pfarramtes in der katholischen Kirche, Regensburg 1840.

Uns standen einige Hefte der Zeitschrift für Kirchenrechts- und Pastoralwissenschaft von Seiz zu Gebote und wir wollten, veranlaßt durch den citirten Artikel, nachsehen, ob sich dort über die erwähnten Verpflichtungen nichts vorfände. Wichtig fanden wir im ersten Hefte des II. Bandes auf Seite 105 eine Rezension der Schrift von Verhoefen mit Erörterungen, die für unseren Zweck genügen, und die geeignet sein dürften, ein leichtes Absprechen und Urtheilen über die in

Frage stehende Sache zu verhüten, wohl aber ein ernsteres Auffassen derselben zu veranlassen. Wir erlauben uns, zu weiterer Beachtung Einiges hier mitzutheilen.

Bekanntlich war es früherhin, schreibt Seiz, sehr bestritten: Ob, wie oft und nach welchem Rechte die Pfarrer, sowie überhaupt diejenigen Priester, denen Seelsorge anvertraut ist, verpflichtet seien, die Messe ihren Parochianen oder Seelsorgebefohlenen zu applizieren, so daß also jede andere Intention des celebrirenden Priesters und namentlich die Celebration einer Missa votiva pro stipendio ausgeschlossen wäre. Das Concil von Trident hatte zwar ausgesprochen, es sollten die Priester, welche Seelsorge hätten, so oft die Messe feiern, ut suo muneri satisfaciant. Sess. XXIII. de reform. c. 14. Es hatte ferner ausgesprochen, daß der Pfarrer verbunden sei, die Messe pro ovibus zu offeriren. Eod. c. 1. Allein dabei blieb es immerhin noch zweifelhaft, ob es auch zum Amte des Curatpriesters gehöre, diese Messen für die Gemeinde zu applizieren, d. h. sie mit der Intention zu feiern, daß die mittlere Frucht des Opfers der Gemeinde, als solcher, erworben wurde. Einzelne Canonisten erklärten geradezu: Es gehöre nur zum Amte des Pfarrers, daß er Messen feiere, welchen die Parochianen bewohnen könnten, keineswegs aber auch, daß er diese Messen der Gemeinde applizire. Jedoch, sagen sie, rath: es das Gesetz der Liebe und der Grund der Billigkeit, daß die pastores ordinarii häufig in und außer der Messe für ihre Untergebenen zu Gott beten, auch manchmal für sie offeriren.

Eine ungleich größere Anzahl von Canonisten trat aber, bewegen durch die Worte der tridentinischen Synode Sess. XXIII. de reform. c. 1.: Cum præcepto divino mandatum sit omnibus quibus animarum cura commissa est, oves agnoscere, pro his sacrificium offerre etc. der gesunderen Doktrin bei, daß dieser Text nicht besage, es sollten die Curatpriester die Messe coram illis celebriren, so daß also der Pfarrer nur insofern für die Gemeinde zu opfern habe, als der letzteren dadurch Gelegenheit gegeben wurde, die

Messe zu hören, ihr beizuwohnen; sondern daß dieses *pro his* bedeute, daß der Pfarrer auch die mittlere Frucht des Opfers seiner Gemeinde zu applizieren verpflichtet sei, und zwar nach göttlichem Rechte. Zu diesem Resultate, meint Seiz, hätte man selbst ohne die klaren Worte des Concils auch auf dogmatischem Wege gelangen müssen.

Immer aber erhoben sich hiebei noch erhebliche Zweifel über das Wie oft? und Wann? So unzweideutig das Concil von Trident auch mit seinen Worten „*et pro his sacrificium offerre*“ spricht, so wenig finden wir in seiner Sess. XXIII. de reform. c. 14.: „*tam frequenter, ut suo muneri satisfaciant, Missas celebrent,*“ einen Anhaltspunkt zur Lösung dieser Frage. Der einfache Priester soll alle Sonn- und Festtage zum wenigsten eine Messe feiern: der Curatpriester aber so oft, als es sein Amt erheischt. Also wohl öfter, als jeden Sonn- und Festtag? Dazu kommt, daß auch Privatmessen, wie z. B. Exequien zum Amte des Pfarrers gehören, da er vermöge seines Amtes dem Verstorbenen, wenn er dessen würdig ist, ebensogut das Todtenopfer, wie die Beerdigung schuldet.

Verhoeven sagt hierüber auf Grund der Entscheidungen der Congregatio Concilii und namentlich eines Dekretes des Papstes Innocenz XII. v. 24 April 1699, der Pfarrer sei verpflichtet, an allen Sonn- und Festtagen die Messe zu feiern und den Parochianen das Opfer zu applizieren, ohne Rücksicht, ob er die Congrua habe oder nicht. Bezüglich der weiteren Frage, ob und wie oft der Pfarrer auch an andern, als den erwähnten Tagen für die Gemeinde zu offeriren und ihr zu applizieren habe? so sei nach den Deklarationen der Congregation auf die Einkünfte der Pfarrers zu sehen, dem es, wenn er nicht die Congrua oder nur *redditus tenuis* habe, gestattet sei, an den gemeinen Wochentagen *pro stipendio* Privatmessen zu celebriren, während er, wenn seine Pfründe *redditus pingues* gewähre, täglich für die Gemeinde applizieren solle. Hieran knüpft sich nun die Frage: Bezieht sich die Verbindlichkeit der Pfarrer und sonstigen Curatpriester, an den Feiertagen

eine Messe der Gemeinde zu applizieren, nur auf die fortbestehenden oder auch auf die abgewürdigten und solche Feiertage, deren Feier auf die nächstfolgenden Sonntage verlegt ist? (Fortsetzung folgt.)

Anerkennt die Kirche die Civil-Ehe in Frankreich?

(Aktenstück.)

Die Freunde der Civil-Ehe (in der Schweiz vulgo Zigeuner-Ehe genannt) berufen sich auf Frankreich und behaupten, daß die katholische Kirche die Civil-Ehe in Frankreich anerkenne. Wie verhält es sich mit dieser Angabe? Gerade so, wie mit vielen ähnlichen Angaben der kirchenfeindlichen Presse; sie ist durchaus falsch und grundlos.

Allerdings hat die Regierung von Frankreich die Civil-Ehe staatsgesetzlich vorgeschrieben; allein die Kirche auch in Frankreich anerkennt keine Ehe als gültig, außer sie sei nach kirchlichen Vorschriften vor dem rechtmäßigen Pfarrer eingegangen.

In Folge eines Spezialfalls hatte Se. Em. Cardinal Rauscher von Wien hierüber schon unter'm 12. Juni 1861 bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu Paris eine amtliche Anfrage gethan und von demselben unter'm 19. Juli 1861 folgende amtliche Antwort erhalten:

„*Euer Eminenz beehren mich mit einem Schreiben, datirt vom 12. d. M., das eine reine Civil-Ehe, eingegangen zu Paris zwischen G. N. aus Wien und G. N. aus Versailles, betrifft. Aus diesem Anlasse wünsche Euer Eminenz zu wissen, ob nicht im Laufe der Zeit und auf Grund besonderer Entscheidungen des heiligen Stuhles das in Frankreich rechtmäßig und gültig publicirte Concil von Trident aufgehört habe, wirksam zu sein, was die Frage der Elandestinität bezüglich der Ehe betrifft, oder ob auch jetzt noch, wie vor den großen Bewegungen, deren Schauplatz Frankreich war, die nicht vor dem rechtmäßigen Pfarrer eingegangenen Ehen als null und nichtig betrachtet würden. Ich beehle mich, Eurer Eminenz zu erwidern, daß Letzteres immer der Fall war, trotz der mehr oder minder lebhaften Einsprüche, welche die Janzenistische Schule dagegen erhob, ohne je*

damit durchbringen zu können; gegenwärtig wird dieselbe Lehre festgehalten und werden dieselben Grundsätze beobachtet, ohne daß in der Praxis irgend eine Ausnahme oder Abweichung Statt hatte.“

So steht es also mit der oft vorgepiegelten Anerkennung der Civil-Ehe in Frankreich von Seite der Kirche.

Beerdigung von Protestanten auf katholischen Friedhöfen.

III.

Wie soll beerdigt werden?

Bei Beantwortung dieser Frage müssen wir unterscheiden, ob der katholische Ortspfarrer selbst die Beerdigung vornehme oder ob ein evangelischer Pfarrer herbeigerufen werde? — Ferner kommt das Glockengeläute in Betracht.

1. Des katholischen Priesters Beruf ist es, Akatholiken zur Kirche, Katholiken zum Himmel zu führen. — Damit dies geschehe, müssen dieselben (Akatholiken und Katholiken) noch in diesem Leben, noch Pilgrime auf dieser Erde, sein.

Würde der katholische Geistliche einen verstorbenen Protestanten nun nach katholischem Ritus beerdigen, so würde er ihn durch diese Handlung weder zum Mitglied der Kirche machen, noch ihn dadurch in den Himmel führen. — Ja, er leitete dadurch andere Akatholiken von der Kirche ab, indem er sie in dem Wahne und Irrthum befestigte, es sei gleichgültig, ob man im Leben zur Kirche gehöre oder nicht, man besitze ja doch nach dem Tode dieselbe Anwartschaft auf die Seligkeit, wie die Gläubigen. — Die Katholiken aber ärgert er, und führt sie vom Himmel ab, indem er ihnen zu verstehen gibt, es sei gleichgültig, welchen Glauben man im Leben bekenne.

Es würde also geradezu dem katholischen Priesterthum widersprechen, falls ein katholischer Priester die Beerdigung einer akatholischen Leiche nach katholischem Ritus vornehmen wollte.

Daher verordnet unser Pastorale-Instruction (Art. 45 und 47): Bei Todesfällen von Nichtkatholiken und bei Beerdigung derselben auf katholischen Friedhöfen darf weder die Begleitung von Kreuz und Fahne, noch die aktive Theilnahme der Pfarrgeistlichen durch

Verrichtung der Begräbnisgebete, des kirchlichen Ritus oder der Abhaltung eines Trauergottesdienstes, der Darbringung des heiligsten Meßopfers stattfinden.

Der katholische Geistliche darf dabei nicht in der kirchlichen Kleidung erscheinen (sondern im Talar ohne Chorrock und Stole nach ausdrücklicher bischöflicher Bestimmung).

Würde er in kirchlicher Kleidung erscheinen, so wäre es ein Zeichen, daß er im Auftrag der Kirche und als deren Diener daselbst.

Die *Instructio pastoralis* der Diözese Eichstädt, auf welche wir in der *Regula Cleri* unsers Hochw. Bischofes hingewiesen werden und die uns besonders bei Lösung schwieriger Fragen empfohlen ist, verordnet über die Assistenzen katholischer Geistlichen bei Beerdigung eines Nichtkatholiken: „*Si defuncti cujusdam acatholici, adhuc matriculis parochiae catholicae adscripti, sepultura ab haeredibus ad praecone[m] aliquem non fuerit delata, parochus catholicus habitu quidem honesto sed non ecclesiastico indutus, tanquam testis peractae sepulturae exequiis assistere, nullam tamen, licet minimam ecclesiastici ritus ceremoniam adhibere nec orationem funebrem dicere poterit, ut omnis inde species communicationis illicita in sacris evitetur.*“ pag. 124. Von dieser Instruktion sagt der Bischof Georg, daß sie im Gewissen verpflichte.

Permaneder gibt den Inhalt der betreffenden Verordnung also an: „Bei Protestanten in katholischen Pfarren, wenn sie von einem protestantischen Pfarrorte zu weit entfernt sind, oder einem Pfarrer ihres Bekenntnisses zur Vornahme der Begräbnisfunktionen nicht herbeirufen können oder wollen, kann der katholische Pfarrer, wenn der Verstorbene noch nicht konfirmirt ist, die Beerdigung ganz nach katholischem Ritus vornehmen; bereits Confirmirte aber darf er nur in anständiger schwarzer Kleidung, jedoch ohne alle Kirchenparamente und Ceremonien zum Grabe begleiten, und ohne Segnung, Gebete und Leichenrede bloß mit „*Memonto homo, quia pulvis es etc.*“ einsegnen lassen. Jeder Seelengottesdienst hat zu unter-

bleiben und kann selbst im Falle, daß er bloß für die aus der Freundschaft verstorbenen Katholiken oder überhaupt pro omnibus fidelibus defunctis gehalten werden sollte, nicht innerhalb der nächsten Trauerzeit oder in die anniversarii stattfinden.“ Kirchenrecht, S. 418.

2. Betreffend die Beerdigung eines Akatholiken auf katholischem Friedhof durch einen herbeigerufenen protestantischen Pfarrer enthalte ich mich weiterer Bemerkungen.

3. Was das Glockengeläute betrifft, darüber Folgendes.

Zum kirchlichen Begräbnisritus gehört das Trauergeläute. — Die Glocken haben nämlich die Bestimmung, die Gläubigen theils zum Gebete für den Verstorbenen einzuladen, theils zu den Exequien zu versammeln. Sie werden darum ebenso geläutet, wenn ein Gläubiger gestorben als bei dem Leichenbegängnisse selbst. (Daß bei dem Sterbefalle eines Akatholiken nicht geläutet wird, versteht sich von selbst, da ja die Protestanten die Gebete für Verstorbene für unnütz erklären.) — Außerdem ist das Trauergeläute eine Auszeichnung, das darum solchen, die das kirchliche Begräbnis verloren haben, nicht zu Theil wird. Endlich sind die Glocken gewöhnlich für kirchliche Zwecke geweiht und dadurch dem profanen Gebrauche entzogen.

Wenden wir das Gesagte auf das Begräbnis eines Akatholiken, so haben wir bereits gesehen, daß derselbe auf das kirchliche Begräbnis keinen Anspruch hat, folglich auch nicht auf einen Theil desselben, das Trauergeläute.

Ferner ist der Gebrauch geweihter Glocken bei Beerdigung von Nichtkatholiken eine *Communicatio in aeris*, weil die Glocken zu den hl. Sachen gehören. Ob die Akatholiken das Begräbnis für eine religiöse Handlung ansehen oder nicht, gilt der Kirche gleichviel.

Glocken, die darum ausschließlich für gottesdienstliche Zwecke bestimmt sind, dürfen bei dem Leichenbegängnisse der Akatholiken nicht gebraucht werden, wie die *Instructio pastoralis* der Diözese Eichstädt, ganz im Einklang mit der Kirche anordnet: „*Sepultura acatholicorum in aliqua parochia catholica defunc-*

torum, praeconeibus ipsorum committenda est, minime vero campanarum pulsus aut usum cujuslibet generis utensilium, pro cultu divino unice destinatarum, concedere quis praesumat.“ Instr. past., pag. 124. „Weil es übrigens theils ungeweihte Glocken gibt, sagt Probst, theils solche, die, obwohl geweiht, doch auch anderweitig verwendet werden dürfen, so können solche auch bei dem Leichenbegängnisse eines Akatholiken geläutet werden.“

Was nun das Verfügungsrecht über die Glocken betrifft, so sage ich, daß dieselben durch ihre Weihe eine *res ecclesiastica* oder *res sacra* geworden und in das Eigenthum der Kirche übergegangen sind. Das Verfügungsrecht über die geweihten und zu kirchlichen Zwecken bestimmten Glocken steht mithin nicht der weltlichen Obrigkeit und nicht einem Kirchenverwaltungsrath, sondern der Kirche, resp. dem Pfarrer zu. Der Pfarrer hat das Recht, zu bestimmen, wie und wann solche Glocken geläutet werden sollen. M a r z schreibt hierüber: „Den kirchenrechtlichen Bestimmungen über die Glocken liegt als Prinzip zu Grunde, daß die Glocken durch ihre ursprüngliche und eigentliche Bestimmung und durch die kirchliche Weihe geistliche Sachen (*res ecclesiasticae*) sind, und daß es daher auch die Kirchenobrigkeit ist, welche über das Glockengeläute, über den Gebrauch der Glocken, zu verfügen das Recht hat.“ — Und der Canonist Seig schreibt: „Es ist gewiß, daß über die Glocken als Sachen der Kirche, allein nur diese verfügen und das Läuten, als religiöse oder gottesdienstliche Handlung, allein nur von der Willkür der Kirchenobrigkeit abhängen kann, daß es daher als ein durchaus unstatthafter Eingriff in die innern Gesellschaftsrechte der Kirche betrachtet werden muß, wenn die weltliche Obrigkeit es sich beizehen läßt, einen Pfarrer zum Läuten zwingen zu wollen, der den Gebrauch der Glocken entweder überhaupt eingestellt oder auch zu einem bestimmten Zwecke das Geläute verweigert hat.“

Wenn aber, wie dargethan worden und wie die Praxis so zu sagen allüberall

besteht und beurkundet, daß auch geweihte Glocken zu andern als rein kirchlich-religiösen Zwecken verwendet und geläutet werden, und wenn solche Glocken (*Campanae non unice pro cultu divino destinatae*) bei dem Leichenbegängniß eines Katholiken geläutet werden dürfen, wie Probst sagt, so kann die Frage aufgeworfen werden, wie soll bei einem solchen Leichenbegängniß (Leichenbegängnisse eines Katholiken) geläutet werden? — Soll das volle Pfarrkirchen-Geläute in Anwendung kommen? Soll ganz gleich geläutet werden, wie bei Beerdigung eines Katholiken? — u.

Der berühmte Kirchenrechtslehrer Permaneder sagt hierüber: „Jede öffentliche aufgenommene christliche Kirchengemeinde mag bei ihren Leichenfeierlichkeiten sich der Glocken auf dem Kirchhofe gegen Bezahlung der Gebühren bedienen. Der Natur der Sache gemäß sind aber hierunter die auf den Kirchhöfen in den eigentlichen Gottesacker-Kirchen oder Kirchhof-Kapellen, d. i. das Kirchhof-Geläute zu verstehen; nicht aber können die Glocken der auf dem Lande gewöhnlich in Mitte des Kirchhofs stehenden kathol. Pfarrkirchen, also das volle Pfarrkirchengeläute von einem Katholiken beansprucht werden.“

Nach Permaneder müssen daher bei solchen Beerdigungsfällen Gebühren für das Glockengeläute entrichtet werden; und es kann nicht das volle Pfarrkirchengeläute beansprucht werden.

Wo eine Kirche theils geweihte, theils ungeweihte Glocken besitzt, so müssen letztere verwendet werden, und auch solche geweihte, die auch zu andern als bloß gottesdienstlichen Zwecken bestimmt sind. Denn Glocken, die ausschließlich zu gottesdienstlichen Zwecken bestimmt sind, dürfen, wie wir gesehen haben, bei dem Leichenbegängniß der Katholiken nicht gebraucht werden.

Und damit hätte auch dieser letzte Punkt seine Erledigung gefunden.

Sie sehen, Hochw. Hr. Dekan! Hochw. Herrn Mit Capitularen! Der fragliche Gegenstand wurde ganz objectiv sine ira et studio nach gegebenen Gesetzen der Kirche und Verordnungen der Bischöfe

behandelt. — Wahre Toleranz wollen wir, befürworten wir und werden sie jeder Zeit zu üben bestrebt sein.

Allein daneben können wir die Rechte unserer Kirche nicht preisgeben, ohne uns selbst und unsere Sache aufzugeben.

Möchte diese Arbeit und die heutige Verhandlung darüber in Etwas dazu beitragen, die obschwebende, in gegenwärtiger Zeit praktisch höchst wichtige Frage über „Beerdigung von Katholiken auf katholischen Friedhöfen“ auf eine befriedigende, den Kirchengesetzen entsprechende und allseitige wahre Toleranz und christliche Duldsamkeit fördernde Weise zu lösen! — Dazu möge Gott seinen Segen geben!

Jurassische Angelegenheiten vor dem Tribunal der Bundesversammlung.

Zwei Recurse aus dem katholischen Jura kommen bei nächster Zusammenkunft der eidgenössischen Räte zur Behandlung. Beide erheben sich gegen Beschlüsse, welche eine protestantische, nicht von fern die wahren Interessen der jurassischen Bevölkerung würdigend und verstehende Großrathsmehrheit des Kantons Bern gefaßt und gegen welche an den Bundesrath ohne Erfolg bereits Beschwerde eingereicht worden.

Den ersten Beschwerdepunkt bildet der bernerische Großrathsbeschuß über Aufhebung von elf Feiertagen, den andern ein Dekret derselben obersten Kantonalbehörde über Ausschluß aller Ordenspersonen aus der Lehrthätigkeit in den öffentlichen Schulen des Kantons.

Der Recurs wegen Aufhebung der Feiertage geht keineswegs gegen die Sache selbst; die katholischen und konservativen Großräthe des Jura waren vielmehr von Anfang an einer Verminderung der Feiertage günstig. Allein sie wollten diese Reduction von der kirchlichen, weil einzig hierfür competenten Behörde haben, und sie erheben sich gegen die Art und Weise, wie ihnen die bernerische Feiertagsreduction aufgezwungen worden ist, um so mehr, weil eine gröbliche Rechtsverletzung mit der Verhöhnung alles katholischen Gefühles hierbei sich verband.

Die ganze Sophistik, mit welcher Hr.

Migy die reformirten Großräthe des alten Kantons zur Annahme seiner Motion bewegen konnte, dreht sich um die doppelte Vorgabe:

1) Der Jura habe unter Frankreich nur vier Feiertage gehabt; anno 1815 sei er dann zu Bern geschlagen worden mit dem Vorbehalte des Status quo der religiösen Verhältnisse. Also seien nur vier Feiertage von jeher gesetzlich gewesen.

2) Die Regierung wolle keine Aufhebung der Feiertage beschließen, sondern nur die Gewissensfreiheit eines Jeden wahren und den zu viel scheinenden den Schutz des Gesetzes entziehen.

Die erstere Vorgabe ist eine ganz ungenaue, darum auch unrichtige, die zweite dient vortreflich zu dem System der Heuchelei, das der Radikalismus überall einhält.

Im Jahre 1801 war der Jura dem Bisthum Straßburg zugetheilt worden, weil er eben französisch geworden. Im Kirchlichen wurde dann seit Entstehung des Concordats und der articles organiques dieser neuen Code des Kirchenrechts maßgebend, die articles organiques aber nur durch äußern Druck der Civilautorität, indem der Apostolische Stuhl sie nie genehmigt hat.

Im Jahre 1814 aber, den 17. Sept. erließ Pius VII. ein Breve, durch welches er dem Bischof von Basel, Franz Xaver von Neveu, alle Bisthumstheile, welche im Jahre 1801 an Straßburg gekommen waren, wieder zurückerstattete, als „zuvor nur durch Gewalt abgedrungen.“ Wir fragen: Welches Gesetz war nun im Kirchlichen wieder geltend? Gewiß das Diöcesengesetz von Basel*), in welcher Diözese Anno 1814 gerade jene siebenzehn Feiertage bestanden, wie

*) Wir haben zu seiner Zeit einen autographen Brief des seligen Bischofs von Neveu (vom 31. Mai 1815) unter Augen gehabt und aus selbem folgende Stelle excerptirt: „Notre religion, suivant la dite resolution (du congrès de Vienne) doit être conservée dans l'état où elle était en 20 Mars dernier, époque à laquelle j'avais déjà repris possession de mon ancien diocèse et où, par conséquent, le Concordat et les Loix françaises avaient déjà cessé d'y être applicable.“ (Dies nämlich in Bezug auf Kirchliches; im Bürgerlichen ward die Geltung des Code Napoleon dem Jura durch die Reunionen gewährleistet.)

bis 1867. Bald darauf, im Jahr 1815, ward der Jura dem Kanton Bern einverleibt. Kann man also sagen, daß der Jura nur vier Feiertage hatte, als er an Bern kam? — Gewiß nur, wenn man die Thatfachen entstellen will.

Was es mit der Gewissensfreiheit, die im bernerschen Großen Rathe so breit sich machte, für eine Bewandniß hat, konnte schon die despotische Entziehung des Pfrundgehaltes, welche die Berner Regierung über Dekan Bautrety in Delsberg verhängte, zeigen. Nur zur Verletzung der Kirchengebote sollte Gewissensfreiheit bestehen, nicht aber für den Diener und Priester der Kirche, um seinem Gewissen zu genügen. (Fortsetzung folgt.)

Wochen-Chronik.

Bisthum Basel.

Solothurn. Mit Vergnügen hat das katholische Volk vernommen, daß den zahlreichen Priesterweihungen am 21. Juni dreitägige geistliche Exerzitien vorangingen, während welchen Hochw. P. Anicet durch seine gehaltvollen und geistreichen Vorträge die jungen Tyronen auf ihren künftigen Beruf meisterhaft zu begeistern verstand, und die Herzen noch vollends zum Empfange des hl. Geistes vorbereitete.

Montag den 22. Juni brachten bereits drei der Neugeweihten hier in Solothurn ihr erstes heil. Messopfer dar. Hochw. Herr Karl Migy aus dem Kanton Bern, der in der Klosterkirche der Visitation seine Primiz feierte, hatte die große Ehre, daß der Hochw. Hr. Bischof selbst die Festpredigt hielt.

Des gleichen Tages brachten auch die Hochw. H. Stöckli (Morgens um 6 Uhr) und H. H. H. (Morgens 8 Uhr), Beide aus dem Kanton Aargau, in der Seminarirche ihr erstes hl. Messopfer dar. Festprediger war bei diesem Anlasse Hochw. Hr. Domherr Mettauer.

Hochw. Hr. Jeker hat in Kriegstetten am St. Johannstage die erste hl. Messe gelesen und Hochw. Hr. Domherr Fiala die Festpredigt unter großer Theilnahme des Volkes gehalten. Am Feste Peter und Paul primizirte in Flumenthal, seiner künftigen Seelsorgestation, Hochw. Hr. von Rohr von Kestenholz, bei welcher Feier Hochw. Hr. Domherr Dietschi für Hirt und

Heerde beherzigenswerthe Worte sprach. (In eine nähere Beschreibung dieser und der übrigen Primizfestlichkeiten können wir uns nicht einlassen; wir müssen uns, wie gewohnt, auf diese kurze Mittheilung beschränken.)

Zug. Der Hochw. Herr Kammerer des Kuralkapitels Zug hat der h. Regierung der nach mehr als 30jähriger Amtsdauer freiwillig erfolgten Rücktritt des Hochw. Hrn. Kommissar Schlumpf als Dekan des Kapitels angezeigt. Die Neuwahl ist auf Mittwoch den 8. d. angesetzt.

— Die Gemeinde Menzingen beschloß am 10. Mai abhin: es sollen die Feiertage St. Josef, Pfingstmontag und Maria Geburt fernerhin gehalten und beachtet werden. Diesem Beschluß gegenüber erklärt nun die Regierung allegirte Schlußnahme für die Einwohnerschaft von Menzingen insoweit unverbindlich, als Bewohnern gegenüber, die an benannten Tagen arbeiten wollen, die Entgegennahme von Klagen oder darauf gestützte Bußausfällungen durch den Gemeinderath unzulässig sind; zugleich wahr sie den Erziehungsbehörden das Recht, für die in Folge Einhaltung obiger Feiertage verkürzten Schulstunden durch Einbeziehung von bisherigen Vakanztagen in die Unterrichtszeit Ersatz zu verlangen und leisten zu lassen, und macht hievon dem Gemeinderath Menzingen und dem Erziehungsath Mittheilung.

Aargau. Der aargauische Bankpräsident (Feer-Herzog) hat einen Stein gegen die katholischen Feiertage geworfen, als seien diese Schuld an der Verschuldung der Bauern. Er schreibt: „Sagen wir es gerade heraus: eine Hauptquelle der alten und immer zunehmenden Bodenverschuldung sind die katholischen Feiertage, die man zwar immer, aber nie genug in Anschlag bringt.“ Wie kömmt es, daß der Boden in manchem protestantischen Land noch mehr verschuldet ist, als der des katholischen Aargaus? Sind da auch die Feiertage schuld? „Wir haben — bemerkt die ‚Botschaft‘ — in unserm eigenen Kanton zwei Bezirke, welche konfessionell stark gemischt sind: Baden und Zurzach. Es wohnen in denselben 6000 Protestanten neben 28,000 Katholiken. Möge er in hypothekarischer

Beziehung untersuchen, wie sich der Vermögensstand der Katholiken zu dem der Reformirten verhält und das Resultat seiner Untersuchung veröffentlichen. Daan sind wir nicht mehr genöthigt, ihm den Vorwurf einer höchst oberflächlichen Verfahrensweise zu machen.

Jura. Der verdienstvolle katholische Pfarrer Mame von St. Immer ist gegenwärtig die Zielscheibe der radikalen Hefblätter, weil er das Verbrechen (!) beging, auf die neue Kirche den Text der Bibel als Inschrift zu setzen: „Das ist wahrhaftig das Haus Gottes und die Pforte des Himmels.“ — Wie steht es mit der Freiheit und der Toleranz, wir möchten sagen, mit dem gesunden Verstand einer Presse, welche wegen einer solchen biblischen Inschrift einen Donquichottischen Windmühlencampf anhebt?

Bisthum Chur.

Vom Bierwaldstättersee. (W.) Wer glauben möchte, die Touristen besuchen nur deshalb Nidwalden, um die Naturschönheiten zu bewundern und zu genießen, irrt sich; Manche benützen diese Reise zugleich zur Ausbreitung des „reinen Evangeliums.“

Legthm fuhr ein Reisewagen an mir vorüber, hielt kurze Zeit an und ein freundlicher Herr schüttete einen ganzen Hut voll Papiere vor meine Füße mit dem allerfreundlichsten Besuche, selbige zu verbreiten. Ich las einige Zeddelein durch, sie enthielten Psalmen, Sprüche aus der hl. Schrift; auf einigen und zwanzigen stand der Spruch: „Wir halten dafür, daß der Mensch durch den Glauben allein gerechtfertiget werde.“ Ein Vistulienhändler sendet seine Kinder regelmäßig auf die Landstraße zur Traktatleinjagd und benützt sie sodann für Käse- und Butterpapier!

Nidwalden. (Brief.) Ein eigenthümliches Münsterchen, wozu der Radikalismus fähig wäre, wenn er bei uns die Oberhand bekäme, bietet gegenwärtig die Gemeinde Beckenried. Vor einiger Zeit wurde die Helferspfünde ledig, da faste die Gemeinde, trotz dem Abmahnen und der Erklärung des Hochw. Hrn. Pfarrers, daß ein solcher Beschluß nie die bischöfliche Sanction bekommen könne, den Beschluß, die Helfers-Pfünde nur mehr

für 3 Jahre zu besetzen. Natürlich wurde dieser Stiftsbrief vom Ordinariat Chur nicht genehmigt. Am 24. d. M. war Gemeindeversammlung und dieselbe erklärte, sich nicht an die bischöfliche Weisung halten zu wollen. Eine solche Schlussnahme hätte man der Gemeinde Beckenried nicht zugetraut, trotzdem daß daselbst zwei offene Freimaurer ihr Unwesen treiben. Dieses soll jedoch ein Machwerk gegen den Hochw. Hrn. Pfarrer sein. Vor der Landsgemeinde ermahnte dieser vortreffliche Pfarrer, nur sittlich brave und christlich gesinnte Männer zu wählen; gewisse Sapeurs des Radikalismus fanden sich dadurch in ihrer Sesselhoffnung getäuscht. Am Abende der Landsgemeinde wurden im Pfarrhause die Thüren und Fenster eingeworfen, während der Pfarrer abwesend war; die Gemeinde mußte aber den Schaden wieder selbst gut machen. Jetzt bot sich den radikalen Sapeurs ein schöner Anlaß dar, um am alten Pfarrer ihr Muthchen zu kühlen. Aber dieser Akt ist ein Akt der Undankbarkeit Seitens der Gemeinde gegen den Diener des Evangeliums. Sein ganzes Leben weihte er dieser Gemeinde; jetzt, da er alt und schwach ist, soll die ganze Seelsorge gleichwohl beinahe ganz auf seinen greisen Schultern liegen, weil die Gemeinde auf diese Weise nie zu einem Helfer kommen kann.

Man hefft allgemein, das bessergerinnte und besserbelehrt katholische Volk werde sich aufraffen und die Beschlüsse der Versammlung vom 24. d. M. wieder ändern und so Friede und Ordnung wieder zurückkehren.

Zürich. Dem katholischen Pfarrer von Zürich wird schon wieder die Auszeichnung zu Theil, von der radikalen intoleranten Presse begeistert zu werden. Dieselbe verbreitete nämlich folgende Spektakel-Geschichte: Zum kathol. Pfarrer in Zürich ging jüngst ein Brautpaar, ein katholischer Bräutigam, und eine reformirte, geschiedene Frau und ersuchten den Pfarrer um Verkündigung und Kopulation ihrer Ehe. Herr Reinhard aber verweigerte ebenso bestimmt die Verkündigung als die Kopulation dieser Ehe trotz des Versprechens der katholischen Kindererziehung, weil der geschiedene

Ghemann der Braut noch am Leben sei, nach katholischem Kirchenrecht also die erste Ehe fortbestehe. Das ist das Crimen laesae majestatis. Kein einziger kath. Pfarrer im ganzen Schweizerland hätte anders handeln können.

Bisthum Lausanne.

Freiburg. (Bis.) Den 29. Juni hat der Hochw. Bischof Marilley die neue Eisenbahn Romont-Bulle festlich eingeweiht. Die katholische Kirche versagt den Erfindungen und Fortschritten des menschlichen Geistes niemals ihre Anerkennung und Mitwirkung, wenn der Mensch seiner Seite Gott die Ehre gibt.

* **Oesterreich.** Einer Privat-Korrespondenz entheben wir Folgendes:

Sie wünschen vielleicht zu vernehmen, wie uns bei den Vorgängen im Reichsrath und beim Kaiser zu Muth sei? Man muß halt dulden, was man nicht anders machen kann! — Wir haben jetzt 3 vom Kaiser sanktionirte Gesetze: über die Ehe, die Schulen und interkonfessionellen Beziehungen.

Das Ehegesetz unterstellt streitige Ehefachen wieder, wie vor 1856, dem weltlichen Richter und gestattet Noth Civilehen, d. h. wenn authentisch erwiesen ist, daß der betreffende Geistliche ein zu treffendes Ehebündniß nicht gestattet und zurückweist, und dasselbe keinen Staatshindernissen unterliegt, so kopulirt der Ortsvorstand, so daß der Geistliche und die Kirche ganz bei Seite gelassen, zu gar keiner Mitwirkung angehalten werden. Den so kopulirten ist aber jederzeit gestattet, sich auch kirchlich trauen zu lassen. Dieses Gesetz widerspricht doppelt der Lehre der Kirche nach dem Konzil von Trient, will aber doch alle Collisionen mit der Geistlichkeit vermeiden. Die Kirche wird da mit dem zu remediren suchen, daß sie ihre geistlichen Ehegerichte fortbestehen läßt, und unkirchlich Verehelichte so lange als Abtrünnige ansieht und behandelt, als sie der Kirchengewalt sich nicht unterwerfen.

Das Schulgesetz muthet die oberste Leitung und Aufsicht der Schulen allein dem Staate zu, gestattet jedoch auch den Konfessionen oder der Kirche den Religionsunterricht und Religionsübungen aus-

schließlich und auch konfessionelle Privatschulen. Die Kirche wird sich da aber von der Schule nicht ausschließen lassen, und ernennet die Regierung weltliche Schulbehörden, so werden die Bischöfe geistliche ansteller, wie der Bischof von Brigen jüngst soll gesagt haben.

Das interkonfessionelle Gesetz äußert die Gleichgültigkeit gegen Religion am meisten, zwingt jedoch Katholiken nicht, unkatolisch zu handeln, wenn sie wollen!

Ueber alle diese 3 Gesetze hat der Bischof von Pölten (und nach und nach werden wohl alle Bischöfe Cisleithaniens ein Gleiches thun) jüngst Hirtenbriefe an den Klerus und das Volk e. lassen, worin er sagt: Das Concordat sei ein kirchliches und weltliches Gesetz und habe daher doppelte Verbindlichkeit für Katholiken. Weltlicherseits sei es nun in einigen Punkten abgeändert worden und bleibe in diesen nur mehr kirchlich, in allen andern annoch doppelt verbindlich. Klerus und Katholiken müssen es also ganz wie bis anhin einhalten, und wenn später etwas mit Zustimmung des Papstes abzuändern wäre, oder Regierungsverordnungen neue Gewissenszweifel veranlassen, werde er jederzeit Weisung ertheilen, was zu thun sei. Er hoffe und bete zu Gott, und ermahne Klerus und Volk, Gleiches zu thun, daß die Regierung nicht zwingen, dem Kirchengebot entgegen sein zu sollen: er würde da Oesterreich bedauern, ohne zu fürchten, daß die Kirche nicht obliegen!

Der Kaiser soll nur mit größtem Widerwillen sanktionirt, und den hl. Vater durch den neuen Abgeordneten Meisenbug haben versichern lassen, daß er nur aus äußerster Noth unterzeichnet habe und damit alles fernere eigenmächtige Handeln des Staats gegen das Concordat aufhören werde?? Vederemo!

Wie im Religiösen sind wir leider auch im Pekuniären sehr schlecht daran. Man beschließt, daß man Schuldiges nicht zahlen wolle und Andere extra zahlen sollen, ohne mit alledem auszukommen. Man wirft auch in der innern Organisation gar Vieles durch einander, angeblich um zu sparen, eigentlich aber um dem gesaßten System zu huldigen, das aber sicher viel mehr kosten wird. Die Liberale

sind sich überall gleich. Schulden machen und Steuer auflegen können sie, aber haufen und sich nach der Decke strecken, ist nicht ihre Sache. Gott bessere es!

Am 21. Juni verwandelte eine Feuersbrunst das Benediktinerstift Fiecht bei Innsbruck sammt Kirche in eine Ruine. Von letzterer sind nur noch vier Mauern mit dem Gewölbe stehen geblieben; der Thurm steht noch, obwohl das Holzwerk dorin gänzlich ausgebrannt ist. Zum Glück wurde der Inhalt der werthvollen Bibliothek gerettet.

Deutschland. In Worms hat die Enthüllung des Luther-Denkmal's zu einem großen Protestantenfest Anlaß gegeben. Dasselbe hat am 26. Juni in Anwesenheit der Könige von Preußen und Württemberg, der Großherzoge von Weimar und Hessen, des Kronprinzen von Preußen und des Prinzen Wilhelm von Baden unter Assistenz von 2000 Geistlichen stattgefunden. Bürgermeister Bruck von Worms, Katholik, hob Luthers Verdienste um die Menschheit und die deutsche Sprache hervor und nannte ihn Ehrenbürger von Worms. — Würden die katholischen Fürsten auch den Muth haben, an einem spezifisch-katholischen Confessions-Feste persönlich Theil zu nehmen?

Neuestes.

Luzern. Soeben erhalten wir die Trauerkunde vom zu frühen Tode des Hochw. Herrn Balth. Estermann, Straßhauspfarrer und Redacteur der „Wissenschaftlichen Blätter aus der Schweiz,“ eines frommen, sittenreinen, sehr thätigen und gelehrten Priesters. R. I. P.

— In hier hat die Regierung heute zum Direktor des nach Hitzkirch verpflanzten Lehrerseminars den Hochw. Hrn. Stuck, gegenwärtig Professor der Theologie, ernannt, — eine Wahl, die Jedermann freudig begrüßen wird.

Personal-Chronik.

Pfesterweihen. [Diözese Basel] Den 21. Juni, am St. Aloysiusfeste und III. Sonn-

tag nach Pfingsten erhielten von Sr. Gnaden Bischof Eugenius folgende 27 Alumnen des Priesterseminars in Solothurn die hl. Priesterweiße:

Hr. Badet, Joseph, aus dem Kt. Bern; Hr. Bigi, Robert, aus dem Kt. Luzern; Hr. Blum, Franz, aus dem Kt. Luzern; Hr. Bülsterli, Joseph, aus dem Kt. Luzern; Hr. Bürgi, Kaver, aus dem Kt. Aargau; Hr. Bufart, Sebastian, aus dem Kt. Aargau; Hr. Elsener, Franz Josef, aus dem Kt. Zug; Hr. Fischer, Julius August, aus dem Kt. Aargau; Hr. Fischer, Theophil, aus dem Kant. Aargau; Hr. Fuchs, Jost, aus dem Kant. Luzern; Hr. Giger, Joseph, aus dem Kt. Aargau; Hr. Herzog, Anton, aus dem Kt. Thurgau; Hr. Jecker, Josef, aus dem Kt. Solothurn; Hr. Jecker, Modeste, aus dem Kant. Bern; Hr. Keiser, Heinrich Aloys, aus dem Kt. Zug; Hr. Migg, Carl, aus dem Kt. Bern; Hr. Müller, Mauriz, (von Nuswil geb.) aus dem Kt. Zug; Hr. Nußbaumer, Arnold, aus dem Kt. Zug; Hr. Probst, Traugott, aus dem Kt. Solothurn; Hr. Rohner, Joseph, aus dem Kant. Aargau; Hr. Rudolf-von Rohrer, Jacob, aus dem Kt. Solothurn; Hr. Schnyder, Paul, aus dem Kant. Luzern; Hr. Stöckli, Stephan, aus dem Kt. Aargau; Hr. Waller, Carl, aus dem Kt. Luzern; Hr. Weber, Leonz, aus dem Kt. Aargau; Hr. Wigert, Rud., aus dem Kt. Thurgau; Hr. Wildi, Peter, (von Wohlten geb.) aus dem Kt. Zug.

Ernennungen. [Aargau.] Vorlehten Sonntag hat die Kirchgemeinde Bremgarten den Hochw. Hrn. Th. Fischer, welcher lehten Sonntag im Priesterseminar zu Solothurn die heiligen Weihen empfangen, als Katechet gewählt.

[Midwalden] Die Rehrstiter haben den 23. Juni sich wieder einen Kaplan gewählt und zwar Hochw. Hr. Pfarrer Bruhin in Bauen.

Für den hl. Vater und die päpstliche Armee.

Von der Lit. Redaktion des „Echo vom Jura“ Fr. 20. —
Aus d. bischöfl. Seminar dahier „ 10. —
Von Jyf. A. in Solothurn „ 5. —
Uebertrag laut Nr. 24: „ 12,090. 91
Fr. 12,125. 91

Schweizerischer Pius-Verein.

Empfangs-Bescheinigung.

a. Jahresbeitrag von dem Ortsvereine Menzingen.
b. Abonnement auf die Pius-Annalen von dem Ortsverein Menzingen.

Inländische Mission.

1. Gewöhnliche Vereins-Beiträge.
Durch Hochw. Kdrpfr. Stadlin von Wyl Fr. 100. —
Uebertrag laut Nr. 26 „ 9018. 11
Fr. 9118. 11

Geschenke zu Gunsten der innern Mission: 2 Ballen gestickt, 2 Gürtel, 1 Kru fix von Hochw. Hr. Kammerer und Pfarrer Schlapfer sel. in Hochdorf.
1 grünes sitdenes Meßgewand vom Damenverein in Luzern.

Der Paramentenverwalter:
C. Pfeiffer-Elmiger in Luzern.

Für die kathol. Kirche in Biel.

Von Hochw. Hofkaplan Tutor in Boffenhofen (durch Schw. Pp. in Einsiedeln) Fr. 10. —
Eine Aniversarstiftung von 1 jährl. hl. Messe, von Hochw. Hrn. C. N. in S. „ 100. —
Von einer Person in Beinwil (Solothurn) „ 2. —

Rabatt-Vorteile bei Wiederholungen, und äusserst günstige Bedingungen bei grössern Aufträgen.

Alleinige Agentur der Hauptblätter der Schweiz u. Frankreichs für auswärtige Annoncen.

Annoncen-Expedition
für das
In- und Ausland
BASEL

ohne Porto-Kosten und sonstige Spesen. Ein einziges Manuscript genügt für mehrere Zeitungen.

Original-Preise

Alleinige Agentur der Indipendance belge in Brüssel für die Schweiz, Deutschland und Oesterreich.

HAASENSTEIN & VOGLER

bei Wiederholungen, und äusserst günstige Bedingungen bei grössern Aufträgen.

Alleinige Agentur der Hauptblätter der Schweiz u. Frankreichs für auswärtige Annoncen.

BASEL
Frankfurt a. M.
Hamburg
Berlin Wien
Leipzig

ohne Porto-Kosten und sonstige Spesen. Ein einziges Manuscript genügt für mehrere Zeitungen.

Original-Preise

Alleinige Agentur der Indipendance belge in Brüssel für die Schweiz, Deutschland und Oesterreich.